

DTSA-Abnahmen per Video-Livestream in Corona-Zeiten

Ingo Müller

Beauftragter für das DTSA, LTV Bremen

Thomas Scheiner

DTV-Beauftragter für das DTSA

Thomas Wehling

DTV-Vizepräsident Sportentwicklung

8. Juli 2020

Die Kontakt-, Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie machen gerade für „Kontaktsportarten“ besondere Herangehensweisen notwendig. Deshalb wird ab sofort die Durchführung von Abnahmen zum Deutschen Tanzsportabzeichen (inklusive Tanzsternchen) per Video-Livestream zugelassen.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

0. Allgemeines

- a. Grundsätzlich bleiben die DTSA-Verleihungsbedingungen (Stand: September 2019) in Kraft.
- b. Die Abnahmen erfolgen in jedem Einzelfall in Absprache mit den regional zuständigen LTV-Beauftragten für das DTSA (diese stimmen sich mit dem DTV-Beauftragten für das DTSA ab).
- c. Die Ausnahmeregelung ist vorerst bis zum 31.12.2020 befristet (über eine mögliche Verlängerung entscheidet der AfS).
- d. Die finanzielle Abwicklung erfolgt grundsätzlich auf dem „normalen“ Weg: Der ausrichtende Verein nimmt die Gebühren von den Teilnehmenden ein und finanziert daraus die Entschädigung für den Abnehmenden, die DTSA-Gebühren des DTV und alle weiteren Kosten für die Durchführung der DTSA-Abnahme.

1. Teilnehmende

- a. Die Durchführung erfolgt unter ständiger Einhaltung der jeweils aktuell und am Ort der Tanzdarbietung geltenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln– z.B. hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder der Höchstzahl von anwesenden Personen in einem Raum. Verantwortlich ist der ausrichtende Verein.
- b. Die maximale Zahl der gleichzeitig zu beurteilenden Teilnehmenden ist begrenzt auf vier Personen, sofern diese sich innerhalb einer gemeinsamen Darbietung einzeln als Gruppe oder in zulässigen Paarkonstellationen bewegen.
- c. Der ausrichtende Verein übernimmt die Verantwortung, dass die Tanzenden identisch mit den zur Abnahme gemeldeten Personen sind.

2. technische Rahmbedingungen

- a. Der Stream muss eine ausreichende Bild- und Tonqualität liefern und der Bildausschnitt muss eine zweifelsfreie Beurteilung der dargebotenen Tänze ermöglichen.